

Geschäftszahl: 2025-0.652.425

F ö r d e r u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen

dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien,
als **Förderungsgeber**

und

der Jugend-Umwelt-Plattform JUMP

ZVR: 720530067

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien,

als **Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer**.

Präambel

Administration des Freiwilligen Umweltschutzjahres

Seit 1993 wird ein Freiwilligendienst im Umweltschutzbereich angeboten. Das Freiwillige Umweltjahr ist im Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 105/2023 geregelt. Seit 2013 ist die Absolvierung des Freiwilligen Umweltjahres auch als Zivildienstersatz möglich.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Freiwilligen Umweltjahres, wie auch von den weiteren Tätigkeiten gemäß FreiwG, liegt in der Verbindung eines persönlichen Bildungsjahres mit beruflicher Orientierung und der Übernahme sozialer, gesellschaftlicher und umweltpolitischer Verantwortung. In dieser Zeit erworbene Kompetenzen sind in allen Kontexten, aber ganz besonders in der Berufsfindung und im Arbeitsleben sehr gefragt.

Zur Administration des Freiwilligen Umweltjahres sieht das FreiwG vor, dass gemeinnützige, nicht auf Gewinn orientierte juristische Personen privaten Rechts im Inland vom Bund mit Bescheid als sogenannte Träger anzuerkennen sind. Diese Träger haben die Administration für die Teilnehmer:innen des Freiwilligen Umweltschutzjahres wahrzunehmen und insbesondere die Vermittlung der Teilnehmer:innen an die Einsatzstellen vorzunehmen und für die Ausbildung der Teilnehmer:innen Sorge zu tragen.

Die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP ist derzeit die einzige Trägerin des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ). Es bestehen österreichweit mindestens 100 FUJ-Einsatzplätze bei 90 Einsatzstellenplätzen pro Jahr. Für die Förderperiode 2024-2026 wird mit insgesamt 190 - 224 Teilnehmer:innen am Programm gerechnet wovon max. 138 Plätze im Rahmen des Bund-Bundesländer-Abkommens finanziert werden.

§ 1

Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der Fassung BGBl. II Nr. 190/2018 sowie im Sinne der Förderung der Freiwilligentätigkeit entsprechend Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiWG), BGBl. I Nr. 17/2012, in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 105/2023 (sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des Vertrages), und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 30.07.2025 samt korrigierter Version (Letztversion) v. 01.09.2025 gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine Förderung.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung

Gewährt wird eine Förderung für das Vorhaben

Taschengelderhöhung Freiwilliges Umweltjahr 2025 – 2026

- (1) Das vorliegende Vorhaben ist von der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger durchzuführen. Das Ansuchen samt Nachreichungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.
- (2) Mit Novellierung des Freiwilligengesetzes im September 2023 werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel durch den Bund Taschengeldzahlungen bis max. 50 % der in Österreich festgesetzten Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG (€ 551,10 für 2025) an die Teilnehmenden geleistet, wenn die Trägerin ebenfalls mindestens 50 % der Kosten übernimmt.
- (3) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer wird angewiesen, die Teilnehmenden am Freiwilligen Umweltschutzjahr darauf hinzuweisen, dass die Minstdauer des Freiwilligenjahres laut FreiWG 6 Monate beträgt. Unter dieser Minstdauer kann eine Freiwilligentätigkeit nicht als solche im Rahmen des FreiWG anerkannt werden und begründet somit auch keinen Anspruch auf die Auszahlung eines Taschengeldes. Bei einem Abbruch der Tätigkeit vor Ablauf von 6 Monaten besteht daher grundsätzlich das Recht, die bezahlten Taschengelder zurückzufordern.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung
in Höhe von **maximal 300.000€**
(dreihunderttausend EURO)

Im Falle der Verringerung der Projektkosten, verringert sich der gewährte Betrag anteilig. Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt

worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 14).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung, Reichweiten

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer und endet laut Zeitplan nach Abs. 2. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (2) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt:
 Projektstart: 01.09.2025
 Projektende: 31.08.2026
 Bei größeren Vorhaben oder wenn Zwischenberichte vorzulegen sind, gilt folgender Zeitplan:

Projektstart	01.09.2025	Projektbeginn
Meilenstein1	September 2025 – August 2026	Absolvierung des FUJ 2025/26 und begleitende Durchführung des FUJ-Lehrgang, monatliche Bekanntgabe der Teilnehmer:innenzahlen
Meilenstein 2	November 2025	Bekanntgabe der fixierten Teilnehmer:innenzahlen des Jahrgang 2025/26
Meilenstein 3	November 2025	Bewerbungsstart für Interessierte an einem FUJ 2026/27
Meilenstein 4	März 2026	Ende der Bewerbungsfrist und Kennenlerngespräche der Bewerber:innen
Meilenstein 5	Juli – August 2026	Nachbereitung, Evaluierung, Optimierung
Meilenstein 6	August 2026	Endbericht

Reichweiten

Im Zuge des gegenständlichen Projektvorhabens sollen folgende Zielgruppen zahlenmäßig erreicht werden:

Maßnahme	Anzahl erreichter Personen
Geschätzte Gesamtanzahl erreichter Personen	max. 109 Teilnehmer:innen

Über die Anzahl der jeweils tatsächlich erreichten Personen ist im Abschlussbericht im Detail zu berichten.

§ 5

Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab **01.09.2025** entstanden sind.

- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (3) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete (bei vergleichbarer Ausbildung und vergleichbarem Dienstalter) entspricht.
- (4) Nicht förderbar sind insbesondere Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen und Rücklagen.
- (5) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
- (6) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6

Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 7

Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat
1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
 2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
 3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
 4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinaus gehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
 6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 200 überschreitet. Bei höherwertigen Aufträgen ist ein offenes Verfahren bzw. eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne der einschlägigen Vergabevorschriften durchzuführen,
 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
 9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
 10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [*Anmerkung: gilt nur für Unternehmer*] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I

Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

- (2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 8

Besondere Förderungsbedingungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat bei allen Druckwerken und anderen öffentlich präsentierten Teilen des Vorhabens entsprechende Hinweise auf die Fördergeber-schaft des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auszuweisen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat die Transparenz von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums zu beachten und im Falle der Förderung eine entsprechende rechtzeitige Meldung an den Fördergeber abzugeben.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat die aufgrund des § 3a Abs. 2 MedKF-TG erlassenen Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichung von Rechtsträgern des Bundes, BGBl. II Nr. 222/2012, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dabei ist insbesondere auf die Kennzeichnungspflicht, das Sachinformationsgebot und das Hinweisverbot Bedacht zu nehmen.

§ 9

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und/oder die Abwicklungsstelle berechtigt sind,
- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
- (2) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61

und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

§ 10

Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Anschluss von Originalbelegen bis **30.09.2026** zu berichten.
- (2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Darüber hinaus muss der Bericht auch Angaben zu der mit dem durchgeführten Vorhaben tatsächlich erzielten Reichweite enthalten: Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat anzugeben, welche Zielgruppen im Zuge des Projektvorhabens zahlenmäßig erreicht wurden und diese Zahlen den vor der Inangriffnahme des Vorhabens geschätzten Zahlen gemäß Punkt „Reichweite“ gegenüberzustellen. Die jeweiligen Zahlen sind entsprechend der Mustertabelle wiederzugeben. Ebenso ist die Erfüllung der im Förderungsansuchen unter Pkt. 1.3 genannten „Überprüfbaren Kriterien“ darzustellen.
Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- (3) Für Rechnungen/Belege ist folgendes zu beachten:
zB. Originalbelege, elektronische Rechnungen nach E-Rechnung-UstV BGBl. II Nr. 516/2012, elektronisch archivierte Rechnungen/Belege, Zuordnung zum Projekt auf Rechnung/Beleg, Belege lauten auf Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer.
- (4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (6) Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

- (7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 12

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan und der folgenden Bedingungen:

Startrate	€ 150.000	Nach Vorlage des unterzeichneten Fördervertrags
Zwischenrate	Maximal € 80.000	Nach Vorlage eines Zwischenberichts bis spätestens 01.03.2026
Restrate	Maximal € 70.000	Nach Vorlage der Endabrechnung und eines Endberichts bis spätestens 30.09.2026

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.



- (3) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 14 Abs. 3.

§ 13

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 14 vor.

§ 14

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltend-

machung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen),
9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 nicht durchgeführt werden,
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
13. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendarstag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.
- (2) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr oder sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

§ 16

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtswirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 17

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, so dass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

Förderungsempfänger:in:

Jugend-Umwelt-Plattform JUMP

Wien, am 02. Oktober 2025

Für die:den Förderungsempfänger:in: Mag.a Claudia Kinzl-Ogris

[qual. elektronische Sign. gem. Art. 3 Z 12 eIDAS-VO oder gleichwertig oder eigenhändige Unterschrift mit Namen in Blockbuchstaben]

Förderungsgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Wien, am 24. September 2025

Für den Bundesminister:

Dr. Jürgen Schneider

Anlage – Förderungsansuchen inkl. Projektplan